

Besondere Bestimmungen für die Zulassung zum
Masterstudiengang (BBZM)

International Media Cultural Work

Master of Arts

des Fachbereichs Media
der Hochschule Darmstadt – University of Applied Sciences

vom 09.02.2021

Gültig ab 01.10.2021

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Zulassungskommission.....	3
§ 3 Bewerbung.....	3
§ 4 Eignungsfeststellung.....	3
§ 5 Inkrafttreten.....	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Besonderen Bestimmungen für die Zulassung (BBZM) regeln auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zu Masterstudiengängen an der Hochschule Darmstadt (ABZM) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Besonderen Bestimmungen der Prüfungsordnung (BBPO) das Zulassungsverfahren für den Masterstudiengang International Media Cultural Work.

§ 2 Zulassungskommission

Der Fachbereichsrat gemäß § 5 Abs. 1 ABZM eine Zulassungskommission ein, die aus drei gem. § 28 Abs. 1 ABPO prüfungsberechtigten Personen besteht. Sie wird von der oder dem Zulassungsbeauftragten gemäß § 5 Abs. 2 ABZM geleitet. Es sollte eine Vertretungsregelung getroffen werden.

§ 3 Bewerbung

- (1) Gemäß § 3 Abs. 1 ABZM muss die Bewerbung einschließlich der erforderlichen Unterlagen fristgerecht bei der Hochschule Darmstadt eingegangen sein.
- (2) Bei der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen einzureichen:
 - a. das Abschlusszeugnis des Vorstudiums gem. § 2 und § 3 Abs. 3 ABZM oder hilfsweise ein vorläufiges Zeugnis gem. § 3 Abs. 4 ABZM und bei Abschlüssen, die nicht an der Hochschule Darmstadt erlangt worden sind, außerdem das diploma supplement oder ein vergleichbarer Nachweis des Studieninhalts;
 - b. ausführlicher tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache
 - c. Motivationsschreiben (personal statement) in englischer Sprache, welches das persönliche Interesse an diesem Masterstudiengang begründet (max. 1800 Zeichen inkl. Leerzeichen);
 - d. Kurzexposé über ein Projekt im avisierten Forschungs- und Entwicklungsfeld (Richtwert: 1800 Zeichen inkl. Leerzeichen) in englischer Sprache;
 - e. Falls vorhanden: Nachweis von Praxiserfahrung (Arbeitszeugnisse, Empfehlungsschreiben, Auszeichnungen und Preise).

Die Unterlagen zu a. bis e. müssen vollständig eingereicht werden. Dies in Form von amtlich beglaubigten Kopien und in englischer Übersetzung. Liegen sie zu Bewerbungsschluss nicht vor, führt das zum Ausschluss vom Zulassungsverfahren.

§ 4 Eignungsfeststellung

- (1) Für die Eignungsfeststellung werden die folgenden Kriterien herangezogen und mit Punkten bis zu der jeweils angegebenen maximalen Punktzahl bewertet:
 - a. Gesamtnote des Vorstudiums - maximal 40 Punkte
Negative Punkte werden nicht vergeben.
(Formel: Punkte = 20 * (3,0 - Gesamtnote))
 - b. Einschlägigkeit des Vorstudiums - maximal 20 Punkte
Es werden nur einschlägige Module bis maximal 200 CP nach ECTS in der Wertung berücksichtigt. Pro CP werden 0,1 Punkte angerechnet.
(Formel: Punkte = einschlägige CP * 0,1)

- c. Dauer der Praxiserfahrung - maximal 20 Punkte
Es werden die einschlägigen Praxis-Monate (max. 20 Monate) nach Abschluss des Vorstudiums berücksichtigt.
(Formel: Punkte = Anzahl Praxis-Monate)
- d. Qualifizierte Praxiserfahrung, Preise und Auszeichnungen - maximal 40 Punkte
Es werden Anzahl, Art der Preise sowie bedeutende Praxisprojekte berücksichtigt.
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
- e. Motivationsschreiben in englischer Sprache - maximal 05 Punkte
Es wird die Qualität des Motivationsschreibens bewertet. Kriterien für die Qualität sind Originalität, Glaubhaftigkeit und Formulierung.
(Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission)
- f. Kurzexposé eines Projektvorhabens in englischer Sprache - maximal 35 Punkte
Es wird die Qualität des Exposés bewertet. Kriterien für die Qualität sind Aktualität und Relevanz des avisierten Forschungs- und Entwicklungsfeldes, Anschlussfähigkeit des Exposés insbesondere in Hinblick auf die Themenfelder des Studiengangs, wissenschaftliche Fundierung und Darstellung des Exposés sowie Vorerfahrungen und Intensität der Auseinandersetzung mit dem gewählten Thema. (Formel: Punkte = arithmetisches Mittel der individuellen Beurteilung der Mitglieder der Zulassungskommission.)

(2) Die Eignung für den Masterstudiengang wird festgestellt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber in der Eignungsfeststellung gem. Abs. 1 insgesamt 80 Punkte oder mehr erreicht hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen für die Zulassung zum Masterstudiengang treten zum 01.10.2021 in Kraft.

Dieburg, den 09.02.2021

Prof. Wilhelm Weber, Dekan

Unterschrift